

Arbeitsdienstregelung der SSG Dynamit Fürth e.V.

1. Sinn und Zweck des Arbeitsdienstes ist es, die Schießanlagen kostengünstig in gutem Zustand zu erhalten und vor dem Verfall zu schützen, damit alle Mitglieder intakte Stände und Gebäude vorfinden.
2. Zum Arbeitsdienst verpflichtet sind alle aktiv gemeldeten Mitglieder, unabhängig davon, in welchem Umfang das Vereinsgelände bzw. die Schießanlagen genutzt werden und die innerhalb eines Radius von 50 km wohnen.
3. Mitglieder können auf Antrag wegen Krankheit oder Schwerbehinderung vom Arbeitsdienst befreit werden. Über die Anträge entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
4. Das arbeitsdienstfähige Alter liegt zwischen 15 und 65 Jahren
5. Der Arbeitsdienst umfasst fünf Stunden pro Jahr.
6. Bei Nicht-Ableistung des Arbeitsdienstes sind am Jahresende für jede nicht geleistete Stunde € 40,00 sowie für Schüler, Studenten, Auszubildende zwischen 15-20 Jahre € 15,00 an den Verein zu entrichten bzw. werden eingezogen.
7. Mehrstunden die geleistet werden, sind freiwillig und können vom Verein nicht vergütet werden. Sie können auch nicht in das Folgejahr übertragen werden.
8. Die Ableistung der Arbeitsdienststunden kann durch ein anderes Mitglied, nach vorheriger Absprache mit dem Arbeitsdienstkoordinator, übernommen werden.
9. Es können auch Mitglieder mitarbeiten, die nicht dazu verpflichtet sind.
10. Die Art und der Umfang sowie der Zeitpunkt der Arbeiten die durchzuführen sind werden am schwarzen Brett im Vereinsheim sowie in der Bogen- und Luftdruckhalle rechtzeitig bekannt gegeben. Die Mitglieder können sich dann per E-Mail oder Telefon an den Arbeitsdienstkoordinator wenden.
11. Die Koordination des Arbeitsdienstes wird von dem Arbeitsdienstkoordinator, der von der Vereinsführung bestimmt ist, durchgeführt. Ihm obliegt es festzulegen, wann und welche Arbeiten erledigt werden. Er kümmert sich um die Einteilung der Mitarbeiter und um die Erfassung der geleisteten Stunden.
12. Die Einnahmen für nicht geleistete Stunden werden ausschließlich für Material oder Fremdleistungen (z.B. Elektriker nach VDE usw.) verwendet.
13. Trotz des Arbeitsdienstes bleibt der Verein in der Pflicht, nötige Reparaturen auf Vereinskosten durchführen zu lassen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen wie Ferienprogramme, Meisterschaften sowie Arbeiten betreffend der Bundesligawettkämpfe nicht dem Arbeitsdienst angerechnet werden können. Dies zu organisieren obliegt den einzelnen Abteilungen und ist kein Arbeitsdienst im Sinne der Instandhaltung.